

S a t z u n g
über die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe
in der Fassung der XII. Nachtragssatzung vom 22.11.2010

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar – nicht veröffentlicht – dar. Sie setzt sich zusammen aus der Ursprungssatzung und den Nachtragssatzungen I bis XII. Die Originalfassungen sind bei der Tiefbauabteilung der Stadt Itzehoe einzusehen.)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.- S. S. 321), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26.09.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2
Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile der in § 1 bezeichneten Straßen
1. die mit Schotter- oder Grandbefestigung versehenen Fahrbahnen einschl. der Rinnsteine in ihrer halben Breite,
 2. die Gehwege,
 3. die begehbaren Seitenstreifen,
 4. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten oder der Radweg durch einen Grünstreifen vom Gehweg getrennt ist,
 5. die Gräben,
 6. die Grabenverrohrungen (soweit sie dem Grundstücksanschluß dienen),
 7. die Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zu dieser Satzung) aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte einschl. des Rinnsteines in ihrer halben Breite,
 8. ein Streifen in Gehwegbreite (mind. 1,50 m) vor den Grundstücken der in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen,
- in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen oder Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,

2. die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie bzw. er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 3. die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr bzw. ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre bzw. seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie bzw. er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
 - (4) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer oder seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die dritte Person besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf – mindestens einmal im Monat - zu säubern und von Wildkräutern und Gras zu befreien. Herbizide dürfen dabei nicht verwendet werden. Der Kehricht ist auf das Grundstück zu bringen und dort mit den übrigen Abfällen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauberzuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Bei Glatteis sind die Gehwege, begehbaren Seitenstreifen und die Radwege mit abstumpfenden Stoffen - wenn notwendig wiederholt - zu bestreuen; die Verwendung von auftauenden Stoffen ist dabei unzulässig. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Geh- und Radwegen sowie in der Fußgängerzone ist nur bei Eisregen erlaubt. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen.
- (4) Die Geh- und Radwege sind von Schnee und Eis in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Geh- und Radwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgänger- und Fahrradverkehr behindern, unter Schonung der Verkehrsflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Geh- und Radweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. Die Rinnsteine, die Einläufe in Entwäs-

serungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind. Auf Fahrbahnen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege gilt beidseitig ein Streifen vom 1,50 m Breite als Gehweg.
- (7) Sich einstellender Schneematsch ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles oder bei einsetzendem Tauwetter umfassend zu beseitigen. Setzt Tauwetter nach 20.00 Uhr ein, sind die Arbeiten analog der vorgenannten Uhrzeiten vorzunehmen.
- (8) Das Streugut ist unabhängig von der allgemeinen Reinigungspflicht unmittelbar nach dem Abtauen von Schnee- und Eisresten wieder zu beseitigen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr bzw. ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg, vom Radweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.
- (3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf den Bereich vor unbebauten Grundstücken.

§ 6

Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 82 v. H. der um einen Allgemeinanteil von 15 v. H. verminderten Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 7

Datenschutz

- (1) Die Stadt Itzehoe ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung folgende personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern:
Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern, dinglich Berechtigten und sonstigen Reinigungspflichtigen.
- (2) Die entsprechenden Daten werden gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes aus folgenden Unterlagen erhoben:
 - aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
 - aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
 - aus den beim Kämmereramt der Stadt Itzehoe geführten grundstücksbezogenen Dateien,
 - aus den beim Einwohnermeldeamt der Stadt Itzehoe geführten Meldedateien,
 - aus den/der beim Bauamt der Stadt Itzehoe geführten Bauakten-/Liegenschaftskartei.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (4) Die Speicherung und Verwendung von Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage der Stadt Itzehoe ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.76 in der Fassung der Nachtragssatzung XV außer Kraft.

Itzehoe, 25.10.1996

Stadt Itzehoe

gez. (Siegel)

Brommer
Bürgermeister

Die IX. Nachtragssatzung wurde am 29.03.2005 in der Norddeutschen Rundschau bekannt gemacht und tritt am 30.03.2005 in Kraft.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung der X. Nachtragssatzung wurde am 09.05.2007 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht. Die Bekanntmachung wurde ab dem 10.05.2007 auf www.itzehoe.de eingestellt. Die X. Nachtragssatzung ist am 11.05.2007 in Kraft getreten.

Anlage 1
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe

Verzeichnis der Straßen und Straßenabschnitte, in denen die Reinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 7 der Straßenreinigungssatzung auferlegt ist:

Aaron-Rieder-Straße	
Adolf-Rohde-Straße	- Verbindungsweg zu Nr. 42 a und 44 a – d - Zufahrt zu dem Grundstück 10 a
Albert-Schweitzer-Ring	- Stichstraße zu Nr. 43 a – 43
Alsenskamp	- Wohnweg zu Nr. 15-17
Alte Landstraße	- 3 Wohnwege östlich abzweigend zwischen Viertkoppel und Buschkamp - vor den Grundstücken Nr. 136 und 138 - Wohnweg zu Nr. 135 – 137 - Zufahrt zum Itzehoer Tennisverein
Amalienweg	
Am Born	
Am Faltergrund	
Am Forellenbach	
Am Galgenberg	
Am Gehölz	
Am Paradies	
Am Vogelsand	
Anna-Seghers-Straße	mit Ausnahme des asphaltierten Teilabschnittes als Anbindung an die Kurt-Tucholsky-Straße
Arnold-Zweig-Straße	
Bekstraße	als Fußgängerzone ausgebaute nördliche Teilbereich
Bert-Brecht-Straße	
Birkenweg	
Bocksberg	
Bodelschwinghstraße	
Bökenberg	
Brookstraße	- der nicht als Fußgängerzone ausgebaute Teilbereich
Buchenweg	- Stichstraße zu Nr. 15 – 19
Burg	
Buschkamp	- Stichstraße zu Nr. 5, 7, 7 a, 7 b, 9 - Stichstraße zu Nr. 6, 8, 8 a, 8 b, 10
Buschweg	- Zufahrt zu Nr. 12
Carl-Goerdeler-Weg	- Wohnwege
Carl-Semler-Weg	
Carl-Stein-Straße	- Zufahrt zu den Nrn. 67 – 73, 59 – 65, 51 – 57 - Verbindungsweg zum Brandenburger Weg
Clara Immerwahr-Weg	
Conrad-Röntgen-Straße	- Stichstraße zu Nr. 60 a, 58 a – c
De Köken Gaarn	
Dorothea Erxleben-Ring	- Hausnummer 33 bis 53
Dorothea Schlözer-Weg	
Ehlersweg	- Teilabschnitt von Nr. 21 bis Schenefelder Chaussee 1
Eichengrund	
Einhardstraße	- Stichstraße zu Nr. 11 und 13 - Stichstraße zu Nr. 19 und 21 - Stichstraße zu Nr. 27 und 29

Elbeblick	
Elly-Ney-Straße	- Teilabschnitt unbefestigt bei Nr. 20
Elsa-Neumann-Weg	
Emil-von-Behring-Straße	- Wohnwege zu Nr. 37 – 39, 45 – 47 und 49 - 57
Erich-Kästner-Straße	- mit Ausnahme des asphaltierten Teilabschnittes als Anbindung an die Kurt-Tucholsky-Straße
Erlenweg	
Fasanenweg	- Stichstraße zu Nr. 5 - Stichstraße zu Nr. 11 und 13 - Stichstraße zu Nr. 21 und 23 - Stichstraße zu Nr. 31 und 33
Feldrain	- Teilabschnitt von Nr. 22 a bis Ende und Nr. 25 bis Ende
Franz-Werfel-Straße	
Gablonzer Weg	
Gasstraße	- Zufahrt zum Klärwerk - Weg zum Transformatoren-Grundstück
Gertrud-Bäumer-Straße	- Stichstraße zu Nr. 33
Geschwister-Scholl-Allee	- Wohnwege
Ginsterweg	
Grön Stell	- Stichstraße zu Nr. 3 – 11 - Stichstraße zu Nr. 13 - 15 sowie 16 - 18
Große Paaschburg	- Teilabschnitt Verbindungsweg Sandberg 10/12 bis Einmündung Gr. Paaschburg bei Nr. 5 a - Wohnweg 48 a und b
Grunerstraße	- Zufahrt zu den Grundstücken Lindenstraße 32 und 34 sowie Grunerstraße 2
Haidkoppel	- Teilabschnitt von Nr. 38 bis Ende und Nr. 41 bis Ende
Hainstraße	
Heescheck	
Heinrichstraße	Teilabschnitt zwischen Hindenburgstraße und Sieversstraße
Heinrich-Mann-Straße	- mit Ausnahme des asphaltierten Teilabschnittes als Anbindung an die Kurt-Tucholsky-Straße
Hinter dem Bornbusch	
Hinter dem Kurhaus	
Hochkamp	- Teilabschnitt (abgesperrt zwischen Lindenstraße 154 und Hochkamp 5)
Hoge Kant	
Hohe Straße	- Teilabschnitt zwischen Hindenburg- und Sieversstraße
Holtweg	- Stichstraße zu Nr. 47 - Stichstraße zu Nr. 51 bis 53 sowie 80 bis 86 - Stichstraße zu Nr. 70 bis 72
Holunderweg	
Hühnerbach	
Huuskoppel	- Stichstraße zu Nr. 12 - Stichstraße zu Nr. 24 und 26 - Stichstraße zu Nr. 28 und 30
Jägermannsweg	3 Stichwege
Jägersberg	
Johann-G.-Müller-Straße	
Julius-Leber-Weg	- Wohnwege
Kamper Weg	- Stichstraße zu Nr. 116 und 118 - Stichstraße zu Nr. 124 bis 130
Kampstraße	

Karnberg	Verbindungsweg zur Straße Ohlendörp
Karolingerstraße	- Wohnwege
Kasernenstraße	
Katenkoppel	- Stichstraße zu Nr. 16 und 18 - Stichstraße zu Nr. 24 und 26 - Stichstraße zu Nr. 8 und 10
Kirchweg	- Stichstraße zu Nr. 1 a und 3 a
Kirchenstraße	- Teilbereich zwischen Einmündung Viktoriastraße und Kirchenstraße 18
Kl. Paaschburg	
Kolbe-Weg	
Kreuzkamp	
Kreuzgang	- Zufahrt Holstein-Center
Lehmwohldstraße	- Stichweg zu 35 b und 37 - Zufahrt zu Nr. 21 a und b/ Itzehoer Sportverein
Liethberg	- Stichstraße zu Nr. 6, 8, 10, 12, 14
Lindenstraße	- Fahrbahn vor den Grundstücken Lindenstraße 216 bis 226
Lisbeth-Lindemann-Weg	
Lohkamp	
Malchiner Straße	
Masurenweg	
Mecklenburger Weg	Zuwegung zu Nr. 1 - 11
Meifortweg	
Mendelssohnstraße	-
Moltkestraße	- Teilabschnitt zwischen Mühlenstraße und Kaiserstraße - Teilabschnitt zwischen Kaiserstraße und Talstraße
Mozartstraße	
Mühlenweg	- Zuwegung zu Nr. 1 und 1 a
Margarethe von Wrangell-Weg	
Markt (Rathausplatz)	
Marianne Plehn-Weg	
Maria Goeppert-Ring	- Hausnummer 29 bis 77
Maria von Linden-Weg	
Normannenweg	- zwischen Stormarer Weg und Friesenweg - Teilabschnitt zw. Schauenburgerstr. U. Friesenweg
Ochsenmarktskamp	- Stichstraße zu Nr. 18, 20, 22
Oelixdorfer Straße	- Hangstraße zu Nr. 55 d bis 53 a
Oppelner Weg	
Ossietzkystraße	- Wohnwege
Osterloh	nördliche Zufahrt zur Siedlung Osterloh
Otto-Wels-Straße	
Pasleker Straße	
Peerkoppel	
Posener Weg	
Poststraße	- Teilabschnitt zwischen der Feldschmiede und der Kreuzung Brookstraße
Reichenberger Weg	
Ringstraße	- Teilabschnitt entlang der Grundstücke 14 a
Robert-Koch-Straße	- Stichwege zu Nr. 3 – 9, 11 – 17, 19 – 27, 29 – 35, 37 – 43 und 45 – 51
Rohwedderweg	
Rudolf-Virchow-Straße	- Zufahrt zu den Grundstücken 3 – 5 und 32 – 38

Salzstraße	
Sandkuhle	Verbindungsweg zur Brunnenstraße
Schäferkoppel	
Schlachtergang	
Schütterberg	
Schützenstraße	
Schuberstraße	
Schulenburg	
Sebastian-Kneipp-Straße	- Stichwege zu Nr. 4 und 8, 12, 16 – 18, 22 – 24, 28 – 30 und 15 – 21
Sieversstraße	
Starenweg	
von-Stauffenberg-Weg	- Wohnwege
Struvestraße	- Stichstraße zu Nr. 25, 27, 29, 31
Süderhang	
Tannenweg	
verl. Waldstraße	- Stichstraße zu Waldstraße Nr. 48, 48 a – g
Wallstraße	- Zufahrt zur AOK/ theater itzehoe
Wenzel-Hablik-Weg	
Wiesengrund	
Wilhelm-Leuschner-Weg	- Wohnwege
Winkelkamp	
Wolterskamp	- Wendehammer im Bereich der Nrn. 16, 18, 20, 22, 24, 26
Viertkoppel	- Teilabschnitt Nr. 15 bis Ende und Eckgrundstück Viertkoppel/Twietbergstraße 38, Viertkoppel 14 bis Ende
Ziegelhof	

Anlage 2

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 8 der Straßenreinigungssatzung für einen Streifen in Gehwegbreite auferlegt ist:

Feldschmiede	
Gartenstraße	(Fußgängerzone zwischen Feldschmiede und Kreuzung Feldschmiedekamp)
Hinterm Klosterhof	(als Fußgängerzone mit Pflastersteinen ausgebauter Straßenabschnitt)
Kirchenstraße	(Fußgängerzone zwischen Gebäude Kirchenstraße 18 und Kreuzung Breite Straße)
Brookstraße	(Fußgängerzone zwischen der oberen Feldschmiede und der Viktoriastraße)
Breite Straße	
Oelmühlengang	